

99129028151000, 99129028151000

# Wasserentnahmeentgelt berechnen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231513482/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028151000, 99129028151000
Leistungsbezeichnung I	Wasserentnahmeentgelt berechnen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	oberirdisches Gewässer, Oberflächenwasser, Wasserentnahmeentgelt, Kreislaufkühlung, Grundwasserentnahme, Durchlaufkühlung, hocheffiziente KWK-Anlagen, Wassercent, Brunnen, Entgeltsatz, Wasserversorger, Wasserentnahme, Wasserpfeffig, Grundwasser, Entgeltpflicht, Geothermie, Messeinrichtung, Wasserentnahmeabgabe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Berechnung (151)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Weitere Förderbereiche (2060990), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserentnahmeentgeltgesetze der Länder  <a href="https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02%2FDOC_1&amp;format=PDF">https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02%2FDOC_1&amp;format=PDF</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02%2FDOC_1&amp;format=PDF">https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02%2FDOC_1&amp;format=PDF</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/</a> </li> </ul>
Teaser	Sie entnehmen Wasser aus einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser oder fördern oder leiten Grundwasser Zutage oder leiten Grundwasser ab? Dann ist hierfür ein Entgelt an das jeweilige Bundesland zu entrichten.
Volltext	Für die Entnahme und Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in Deutschland ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Ob und in welcher Höhe die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt, entscheiden die einzelnen Länder.
Erforderliche Unterlagen	Es gibt keine einheitliche Regelung in den Bundesländern, in denen das Wasserentnahmeentgelt erhoben wird.
Voraussetzungen	Wasserentnahmeentgeltspflichtig ist, wer Wasser aus einem oberirdischen Gewässer entnimmt, ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet.
Kosten	Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	dem Medium, aus dem das Wasser entnommen wurde (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer), der Höhe der Wassermenge sowie dem jeweils zugrunde zu legenden Entgeltsatz.
<b>Verfahrensablauf</b>	Es gibt keinen einheitlichen Verfahrensablauf der Bundesländer, da dieser von den spezifischen gesetzlichen Vorgaben und Strukturen in den einzelnen Ländern abhängig ist.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und dem Umfang der eingereichten Formulare und Unterlagen.
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen den Wasserentnahmeentgeltbescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
<b>Kurztext</b>	Für die Entnahme und die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in 13 von 16 Bundesländern ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die zuständige Stelle ergibt sich aus den landesrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Wasserentnahmeentgelt berechnen , Calculate water withdrawal charges